

Wahl des Senates der Medizinischen Universität Innsbruck 2013

Die Wahlen zum Senat finden am **Donnerstag, dem 27. Juni 2013** statt.

Die Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind („**Universitätsprofessorinnen und -professoren**“), wählt in der **Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr im Besprechungsraum des Rektorates (Universitätshauptgebäude), Innrain 52, 1. Stock, Zi.: 1103.**

Für die Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung („**Mittelbau**“) ist die Stimmabgabe in der **Zeit von 07.00 bis 17.00 Uhr im kleinen Hörsaal Chirurgie, 1. Stock (Eingang zu den Hörsälen gegenüber Portierloge)** möglich.

Die Personengruppe des **allgemeinen Universitätspersonals** wählt in der **Zeit von 07.00 bis 17.00 Uhr im kleinen Hörsaal Chirurgie, 1. Stock (Eingang zu den Hörsälen gegenüber Portierloge).**

Zu wählen sind:

- 13 Mitglieder (und 13 Ersatzmitglieder) aus der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind („Universitätsprofessorinnen und -professoren“)
- 6 Mitglieder (und 6 Ersatzmitglieder) der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung („Mittelbau“)
- Ein Mitglied (und ein Ersatzmitglied) aus der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals

Die 6 Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden nicht direkt gewählt, sondern von der Universitätsvertretung gemäß HSG 1998 entsandt.

Wahlrecht

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die zum **Stichtag (19. April 2013)** Angehörige der oben angeführten Personengruppen sind.

Es wird auf folgende Bestimmungen der Wahlordnung hingewiesen:

- Zugehörigkeit zu mehreren Personengruppen
Jede Person kann nur einer Personengruppe angehören.

Im Kollisionsfall geht die Zuordnung zur Gruppe der „Universitätsprofessorinnen und -professoren“ der Zuordnung zum „Mittelbau“ und der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals vor.

Die Zuordnung zur Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals geht der Zuordnung zum „Mittelbau“ vor.

- Karenzierung/Freistellung

Personen, denen ein Karenzurlaub oder eine Freistellung gewährt wurde, sind aktiv und passiv wahlberechtigt und jener Personengruppe zugehörig, der sie aufgrund ihres Dienstverhältnisses zugeordnet sind.

- Lehrlingen steht das aktive und passive Wahlrecht in der Gruppe des allgemeinen Universitätspersonals zu.

Wähler/innenverzeichnis

Die Frist zur Einsichtnahme in die Wähler/innenverzeichnisse beginnt am 29. April 2013. Bis 15. Mai 2013 kann in die Wähler/innenverzeichnisse im Büro des Rektors (Zi. 1112) Einsicht genommen werden. In das Wähler/innenverzeichnis des „Mittelbaus“ kann zusätzlich bei der Vorsitzenden der Wahlkommission, Frau Ao. Univ. Prof. Mag. Dr. Lechner Judith (Sektion für Physiologie, Fritz-Pregl-Straße 3, 1. Stock, Zi. 156; nach telefonischer Vereinbarung) und im Büro des Betriebsrates (Anichstrasse 35, (alte) Innere Medizin, Hauptstiegenhaus, 1. Stock, nach der blauen Schwingtür die 1. Tür rechts) Einsicht genommen werden.

Einsprüche gegen das Wähler/innenverzeichnis sind bis zum **15. Mai 2013** bei der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission entweder

- schriftlich, per Adresse Büro des Rektors, oder
- per E-Mail an rektorat@i-med.ac.at

einzubringen.

Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge können **bis 15. Mai 2013 schriftlich** bei der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission, per Adresse Büro des Rektors, eingebracht werden. Die Wahlvorschläge werden spätestens am 19. Juni 2013 im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht.

Der Wahlvorschlag ist eine Liste von gereihten Kandidatinnen und Kandidaten.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Jeder Wahlvorschlag hat die Zustimmungserklärung samt eigenhändiger Unterfertigung aller auf dem Wahlvorschlag Genannten zu enthalten.
- Der Wahlvorschlag ist mit einer gegenüber anderen Wahlvorschlägen unterscheidbaren Bezeichnung zu versehen. Enthält der Wahlvorschlag keine nähere Bezeichnung, so gilt er als nach der erstgenannten Wahlwerberin oder dem erstgenannten Wahlwerber benannt.

- Der Wahlvorschlag hat eine Zustellbevollmächtigte oder einen Zustellbevollmächtigten zu enthalten. Wird keine Zustellbevollmächtigte oder kein Zustellbevollmächtigter namhaft gemacht, gilt jene Person, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, als Zustellbevollmächtigte oder Zustellbevollmächtigter.
- Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen oder der Vertreter der Gruppe des „Mittelbaus“ hat zumindest eine Wahlwerberin oder einen Wahlwerber, die oder der die Lehrbefugnis (venia docendi) besitzt, zu enthalten. Ebenso muss das Ersatzmitglied dieser Wahlwerberin oder dieses Wahlwerbers die Lehrbefugnis besitzen.
- Jeder Wahlvorschlag hat mindestens eine wählbare Wahlwerberin oder einen wählbaren Wahlwerber und für jede Wahlwerberin und jeden Wahlwerber mindestens ein Ersatzmitglied zu enthalten. Die Zuordnung der Ersatzmitglieder kann ad personam, als gereihter Pool oder als Mischsystem erfolgen.

Illustrierendes Beispiel für einen „**gereihten Pool**“:

Eine Liste mit den Mitgliedern

- Person A
- Person B
- Person C
- Person D

und den Ersatzmitgliedern

- Person E
- Person F
- Person G
- Person H

erhält 2 Mandate. Damit sind die Personen A und B gewählt, und der gereichte Ersatzpool besteht aus den Personen C bis H, in dieser Reihenfolge. In diesem Modell ist es unsinnig und unnötig KandidatInnen aus der Liste der Mitglieder noch einmal auf der Liste der Ersatzmitglieder vorzusehen.

Illustrierendes Beispiel für eine Zuordnung „**ad personam**“:

- Person A (Ersatzmitglied: Person D)
- Person B (Ersatzmitglied: Person E)
- Person C (Ersatzmitglied: Person F)

Illustrierendes Beispiel für ein „**Mischsystem**“:

Eine Liste mit den Mitgliedern

- Person A (Ersatzmitglied: Person H)
- Person B
- Person C
- Person D

und den Ersatzmitgliedern

- Person E
- Person F
- Person G

erhält 2 Mandate. Damit sind die Personen A und B gewählt. Ersatzmitglied für Person A ist Person H und der gereichte Ersatzpool besteht aus den Personen C bis G, in dieser Reihenfolge.

- In die Wahlvorschläge sind pro Gruppe mindestens 40 % Frauen aufzunehmen.

Die von der Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge sind von der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen.

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag einen ausreichenden Frauenanteil vorsieht. Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen. Die Verbesserung hat, aufgrund des gedrängten Zeitplanes, binnen drei Arbeitstagen (Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage) nach Verständigung der oder des Zustellungsbevollmächtigten vom Vorliegen des Mangels zu erfolgen. Behebt eine Wählergruppe den Mangel nicht fristgerecht, so gilt der Wahlvorschlag als zurückgezogen.

Hinweis:

In Konkretisierung dieser gesetzlichen Anordnung verstand die Schiedskommission bei der letzten Wahl zum Senat im Jahr 2010 unter einem geschlechtermäßig „ausgewogenen“ Wahlvorschlag eine bestimmte „Abwechslung“ zwischen Frauen und Männern. Demnach durften auf einem Wahlvorschlag nie zwei Männer vor der ersten Frau gereiht sein. Somit war eine Reihung „Mann-Frau-Mann-Frau-Mann“ oder „Frau-Mann-Frau-Mann-Frau“ („Reißverschluss-System“) sowie die Konstellation „Frau-Mann-Mann-Frau-Mann“ zulässig. Vorgenannte Konkretisierung durch die Schiedskommission der Funktionsperiode 2008 – 2010 stellt für die diesjährige Wahl jedoch keine rechtsverbindliche Norm, sondern lediglich eine Empfehlung dar.

- Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
- Eine Kandidatur ist nur auf einem Wahlvorschlag zulässig, widrigenfalls diese Wahlwerberin oder dieser Wahlwerber aus allen Wahlvorschlägen gestrichen wird.
- Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen das passive Wahlrecht nicht zusteht, werden ebenso aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

Durchführung der Wahl

Gewählt wird durch persönliche Abgabe des amtlich aufgelegten Stimmzettels am Wahlort. Stimmberechtigt ist nur, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten aufscheint. Sofern die Wählerin oder der Wähler der Mehrheit der Wahlkommission nicht persönlich bekannt ist, kann die Wahlkommission einen Nachweis der Identität durch einen Lichtbildausweis verlangen. Eine Briefwahl oder eine Stimmübertragung sind unzulässig.

Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird am 28. Juni 2013 im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht. Jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag für die Wahl kundgemacht wurde, sowie jedes Mitglied bzw. Ersatzmitglied eines solchen Wahlvorschlages, kann die Wahl wegen ziffernmäßiger Unrichtigkeit oder wegen behaupteter Rechtswidrigkeit bis **5. Juli 2013** anfechten.

Über die Anfechtung hat die Wahlprüfungskommission binnen vier Wochen zu entscheiden. Gegen ihre Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Die konstituierende Sitzung wird zu Beginn der Funktionsperiode von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Senates einberufen und bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Versitzenden geleitete. In der konstituierenden Sitzung wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kollegialorgans sowie mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender gewählt.

Rechtsgrundlage

Die Durchführung der Wahl erfolgt unter Anwendung des UG idgF iVm der Wahlordnung des Senats als Teil der Satzung der Medizinischen Universität, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Studienjahr 2005/2006, 21. Stück, Nr. 90 vom 5. April 2006, in der Fassung Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Studienjahr 2009/2010, 7. Stück, Nr. 34 vom 18. November 2009.

Bei etwaigen Fragen steht Ihnen Frau Mag. Lechner vom Servicecenter Recht

unter der Durchwahl 71865 zur Verfügung.